

Vertrag vom 01.07.2024

Asylkoordination

Gemeinde Egg

zwischen der

Gemeinde Egg
Forchstrasse 145
8132 Egg

vertreten durch

den Gemeinderat

(nachstehend Auftraggeberin genannt)

und

ORS Service AG
Röschibachstrasse 22
8037 Zürich

(nachstehend ORS genannt)

8

1. Vertragsbestimmungen

1.1. VERTRAGSGEGENSTAND

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen. Die von ORS zu erbringenden Leistungen ergeben sich insbesondere aus den Basisdienstleistungen Asylkoordination und/bzw. Basisdienstleistungen Flüchtlingskoordination sowie den Zusatzleistungen.

1.2. GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

Grundlagen des Vertrages sind die folgenden Gesetze und Verordnungen in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung:

- Asylgesetz (AsylG)
- Asylverordnungen 1 - 3 (AsylV 1 - 3)
- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)
- Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)
- Sozialhilfegesetz und dazugehörige Verordnungen und Weisungen im Asyl- und Sozialhilfebereich des jeweiligen Kantons

1.3. BESTANDTEILE DES VERTRAGES

Dieser Vertrag besteht aus der vorliegenden Vertragsurkunde sowie den weiteren nachfolgend aufgezählten Dokumenten, wobei die Reihenfolge der Aufzählung die Prioritätsordnung bei Widersprüchen darstellt:

- Asylgesetz (AsylG)
- Vorliegende Vertragsurkunde vom 01.01.2024
- Basisdienstleistung Asylkoordination und/oder Flüchtlingskoordination und Sozialhilfe ohne Unterbringung und Liegenschaftsbewirtschaftung
- Zusatzleistungen
- Asylunterstützungsrichtlinien ORS (AURO)

2. Leistungen

2.1. BASISDIENSTLEISTUNGEN ASYLKOORDINATION

- Wirtschaftliche und persönliche Hilfe
- Administration und Gesundheitskosten
- Reporting
- Pikett

Für folgende Personengruppen:

- Asylsuchende im laufenden Verfahren mit Ausweis N
- **Personen mit Schutzstatus mit Ausweis S**
- Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE)
- Personen mit einer rechtskräftigen Wegweisungsverfügung
- Vorläufig aufgenommene Ausländer mit Ausweis F (VA)

2.2. ZUSATZLEISTUNGEN

Ausserordentliche Leistungen nach Stundenaufwand

Alle weiteren Leistungen werden im Stundenaufwand verrechnet

3. Verantwortung die Auftraggeberin

- Die Auftraggeberin trägt die politische Verantwortung über das kommunale Asyl- und Flüchtlingswesen. Sie unterstützt ORS bei der Erfüllung des Auftrages.
- Die Auftraggeberin hat das Recht, ORS im Rahmen der Umsetzung dieses Vertrages Weisungen zu erteilen. Besteht die Auftraggeberin trotz schriftlichem Hinweis durch ORS auf einer Weisung, ist ORS für deren Folgen nicht verantwortlich, falls sich die Weisung als rechtswidrig / un-zweckmässig erweist.
- Die Auftraggeberin bestimmt zu einem effizienten und funktionierenden Schnittstellenmanagement eine für die Asylkoordination zuständige Ansprechperson inkl. Stellvertretung.
- Die Auftraggeberin leitet ORS sämtliche Korrespondenz, Kreisschreiben und Weisungen des Bundes und des Kantons zum Asylwesen unverzüglich weiter.
- Die Auftraggeberin leitet die von ORS bereitgestellten Abrechnungen fristgerecht an die zuständige Stelle des Kantons weiter.
- ORS untersteht bezüglich der durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben der Aufsicht der Auftraggeberin. Die Verfügungskompetenz verbleibt bei der Auftraggeberin.

- Für die Bearbeitung von Gesuchen um Informationszugang nach § 20 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) sowie Gesuche der Amtshilfe ist die Auftraggeberin zuständig.
- Die Auftraggeberin ist für Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) zuständig.
- Die Auftraggeberin ist für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die zu betreuenden Personengruppen zuständig.

4. Preise

Leistungen			
Gegenstand	Art der Verrechnung	Preis in CHF	Bemerkungen
Basisdienstleistungen Asylkoordination			
Basisdienstleistungen Asylkoordination ohne Unterbringung und Liegenschaftsbewirtschaftung	Preis pro Tag und Person	12.85	N, NEE, S, VA
Aufwandpauschale Fremdbelegung in von ORS betreuten Asylunterkünften	Pauschalpreis pro Monat pro Dossier	150.00	
Sockelbeitrag unter 900 Übernachtungen pro Quartal	Pauschalpreis pro Quartal	1'500.00	Zusätzlich zur Tagespauschale
Zusatzleistungen			
Ausserordentliche Leistungen nach Stunden	Pro Stunde	97.50	Kilometerentschädigung 0.70

Unsere Preise für die Asylkoordination, Flüchtlingskoordination und Sozialhilfe decken die kompletten beschriebenen Dienstleistungen exklusiv Unterstützungsleistungen. Die Unterstützungsleistungen, Gesundheitskosten und Unterbringungskosten trägt die Auftraggeberin. Dazu erhält die Auftraggeberin die gesamten vom Kanton zur Verfügung gestellten Pauschalen.

4.1. Preisanpassungen

Die Betreuungskosten unterliegen einer jährlichen Anpassung an den Landesindex für Konsumentenpreise (LIK), Bundesamt für Statistik, Indexstand Januar 2024.

Änderungen, die sich im Rahmen von gesetzlichen Neuregelungen des Bundes, Kantons oder der Gemeinde ergeben (z.B. zusätzliche Statistiken etc.), ziehen bei entstehendem Mehraufwand Preiserhöhungen nach sich und führen bei ungedeckten Kosten zu Nachforderungen.

Sind die Kosten für die Erbringung des Mandats nicht mehr gedeckt, kann ORS bei der Gemeinde jeweils auf Ende einer Rechnungsperiode Nachforderungen geltend machen. Die Beweispflicht liegt auf Seiten ORS.

5. Rechnungsstellung

ORS stellt der Gemeinde für alle Aufwendungen Rechnung – zahlbar innert 20 Tagen netto.

Die Auftraggeberin bezahlt ORS jeden Monat zehn Tage im Voraus, einen auf der Basis des zu erwartenden Rechnungsbetrages entsprechenden Kostenvorschuss im Sinne einer Akontozahlung. Die definitive Abrechnung unter Anrechnung des Kostenvorschusses erfolgt quartalsweise bzw. semesterweise nach Abschluss der definitiven Abrechnung.

6. Haftung

ORS haftet nicht für Schäden, die von den zu betreuenden Personen verursacht werden; insbesondere nicht für

- die von Klient*innen innerhalb und/oder ausserhalb der Unterkünfte/Wohnungen verursachten Schäden irgendwelcher Art
- Schäden an Gebäuden, in denen die Unterkünfte/Wohnungen eingemietet sind sowie an den Einrichtungsgegenständen der Objekte
- nicht sachgemässe Entsorgung von Mobiliar und weiteren Gegenständen
- Ansprüche von Klient*innen im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung und weitere nicht bewilligte Kosten
- Forderungen Dritter, welche nachweislich durch das Verschulden eines*r Klienten*in entstanden sind und die Auftragnehmerin dabei ihre Sorgfaltspflicht nicht verletzt hat

- Sozialhilfemissbrauch, wenn ORS dabei ihre Sorgfaltspflicht nicht grob verletzt hat (die Kosten werden durch die Auftraggeberin zurückerstattet)
- nachträglich vom Kanton abgelehnte oder gekürzte Kostenübernahmen
- zu spät eingereichte Rechnungen Dritter die nicht mehr mit dem Kanton abgerechnet werden können
- Schulden des*r Klienten*in gegenüber der Auftraggeberin.

7. Datenschutz

Die Vertragsparteien unterliegen den bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Datenschutzgesetzen und ihren Ausführungsbestimmungen sowie beispielsweise den speziellen Bestimmungen des Asylgesetzes.

ORS bearbeitet Personen- und Sachdaten nur insoweit, als es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

8. Schweigepflicht

Die Vertragsparteien sind über Angelegenheiten, von denen sie in Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages Kenntnis erhalten, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages weiter.

9. Vertragsänderungen

Die Bestimmungen dieses Vertrages können in gegenseitigem Einverständnis der Parteien jederzeit geändert werden. Alle Änderungen und Ergänzungen haben ausschliesslich schriftlich und mit einem Verweis auf diesen Vertrag zu erfolgen.

10. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt ab 01.01.2024 und wird über 1 Jahr fest abgeschlossen.

Nach Ablauf der festen Vertragsdauer über 1 Jahr kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften davon unberührt.

Die Parteien vereinbaren die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, welche aus Sicht der Parteien der Zielsetzung, die mit der ungültigen oder nichtdurchsetzbaren Bestimmung verbunden war, am nächsten kommt.

Der Vertrag unterliegt ausschliesslich schweizerischem materiellen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens des UN-Kaufrechts.

Entstehen unter den Parteien über die Anwendung, Auslegung und Durchführung dieser Leistungsvereinbarung Differenzen oder Streitigkeiten, so wird vorerst in guten Treuen versucht diese einvernehmlich beizulegen.

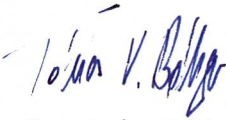
Gerichtsstand ist Zürich.

Jede Partei erhält von diesem Vertrag ein Originalexemplar. Frühere Verträge oder Vereinbarungen werden mit diesem Vertrag hinfällig.

Egg, ^{25/04 2024}.....

Gemeinde Egg

Tobias Bolliger



Gemeindepräsident

Tobias Zerobin



Gemeindeschreiber

Zürich, 25.04.2024

ORS Service AG

Claude Gumy



Geschäftsführer ORS Schweiz

Michael Bachmann



Leiter Integration/
Mitglied der Geschäftsleitung